

Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 14.04.2011 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.06.2011 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 28.06.2011 die Promotionsordnung für die Humanwissenschaften in der Medizin der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b Satz 3, 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG).

**Promotionsordnung
für die Humanwissenschaften in der Medizin
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Zweck der Promotionsordnung; Geltungsbereich

(1) Die Promotionsordnung für die Humanwissenschaften in der Medizin regelt die Durchführung von strukturierten Promotionsverfahren der medizinischen Humanwissenschaften in den Fachgebieten und Promotionsprogrammen nach Anlage 1 einschließlich des Entzugs des Doktorgrades an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Diese Ordnung ist zugleich Rahmenpromotionsordnung für studiengangbezogene Ordnungen der auf dem Gebiet der medizinischen Humanwissenschaften eingerichteten Promotionsstudiengänge. ²Entgegen stehende oder abweichende Bestimmungen dieser Studiengangsordnungen sind unwirksam, soweit diese Ordnung Abweichungen nicht ausdrücklich gestattet. ³Die Bestimmungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen bleiben unberührt.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.).

(2) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann anstelle des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.) der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(3) Die Grade nach Absätzen 1 und 2 können nur durch ordentliche Promotion nach den Bestimmungen dieser Ordnung und gegebenenfalls den diese ergänzenden Ordnungen des absolvierten Promotionsstudiengangs erworben werden.

§ 3 Graduiertenausschuss; Promotorin/Promotor; Prüfungsorganisation

(1) ¹Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Graduiertenausschuss. ²Der Graduiertenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie zwei Doktorandinnen oder Doktoranden. ³Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils drei Jahre von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät benannt, die Mitglieder der Studierendengruppe für ein Jahr; für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbliebene Amtszeit nachbenannt.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt aus der Gruppe der nach Absatz 1 benannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Graduiertenausschusses; diese oder dieser führt die Bezeichnung „Promotorin“ oder „Promotor“. ²Die Promotorin beziehungsweise der Promotor kann sich durch ein anderes Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen.

(3) Der Graduiertenausschuss unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

(4) ¹Die Sitzungen des Graduiertenausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Promotorin oder den Promotor zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Der Graduiertenausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Promotorin oder des Promotors den Ausschlag. ²Der Graduiertenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. ³Doktorandinnen und Doktoranden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(6) ¹Der Graduiertenausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Promotorin beziehungsweise den Promotor übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen des Graduiertenausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Graduiertenausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) ¹Entscheidungen des Graduiertenausschusses sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) ¹Unbeschadet der Zuständigkeit des Graduiertenausschusses ist das Studiendekanat der Universitätsmedizin Göttingen für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig. ²Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanates kann den Sitzungen des Graduiertenausschusses mit beratender Stimme beiwohnen.

(9) Die Prüfungsordnung eines Promotionsstudiengangs kann bestimmen, dass ein anderes Gremium an die Stelle des Graduiertenausschusses tritt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens den erfolgreichen Abschluss eines Master-, Diplom- oder Magister-Studiengangs, eines diesen entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt, oder eines zu diesen äquivalenten Studiengangs an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, durch ein anerkanntes Abschlusszeugnis nachweisen. ²Die Regelstudienzeit des zuvor absolvierten Studiengangs muss wenigstens acht Semester betragen, im Falle eines konsekutiven Master-Studiengangs oder eines äquivalenten Studiengangs wenigstens ein Jahr bei einer Gesamtstudiendauer von wenigstens acht Semestern.

³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ⁴Der zuvor absolvierte Studiengang muss zum Fachgebiet des Promotionsvorhabens fachlich einschlägig sein. ⁵Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich einschlägig ist, trifft der Graduiertenausschuss nach Maßgabe der Anlage 1 und nach Stellungnahme der vorgeschlagenen Erstbetreuerin oder des vorgeschlagenen Erstbetreuers. ⁶Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern der Graduiertenausschuss mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet. ⁷Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(2) ¹Die Zugangsberechtigung besitzt, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,5) nachweist. ²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens befriedigend (3,5) sowie die besondere Eignung zur Promotion nachweist. ³Die besondere Eignung wird durch ein Bewerbungsgespräch nachgewiesen, wobei der Zahlenwert der Abschlussnote nach Satz 2 verringert wird bei Nachweis einer:

- a) herausragenden Eignung um 1,0,
- b) sehr guten Eignung um 0,7,
- c) guten Eignung um 0,3.

⁴Die besondere Eignung wird festgestellt, wenn der nach Satz 3 verringerte Zahlenwert der Abschlussnote nicht mehr als 2,5 beträgt. ⁵Das Bewerbungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende weitere Eignungsparameter.

- a) bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für das Promotionsvorhaben relevant sind,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

⁶Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Bewerbungsgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern

sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Bewerbungsgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann.

- b) Wenigstens drei durch den Graduiertenausschuss bestellte Prüfungsberechtigte führen mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Bewerbungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfungsberechtigten nach Buchstabe b) zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen aller Gesprächsteilnehmer und die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers ersichtlich werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer

- a) in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem nicht nur unerheblichen Umfang erfolgreich erbracht hat und sowohl der Bachelor-Abschluss als auch die bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang im Durchschnitt wenigstens sehr gut (1,5) bewertet wurden, oder
- b) einen fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren mit einer Abschlussnote von mindestens sehr gut (1,5) nachweist.

(4) ¹Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Englischkenntnisse nachweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder äquivalente Leistungen nach folgender Maßgabe:

- a) „Association of Language Testers in Europe (ALTE)“: mindestens Niveau 4;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English: mindestens mit der Note „B“;
- c) Cambridge Certificate of Proficiency in English: mindestens mit der Note „C“;
- d) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- e) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- f) computergestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (computer based TOEFL): mindestens 215 Punkte;
- g) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (paper based TOEFL): mindestens 550 Punkte;
- h) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (new internet based TOEFL): mindestens 80 Punkte;
- i) „Test of English for International Communication (TOEIC)“: mindestens 750 Punkte;
- j) UNICertF: mindestens Niveaustufe III;
- k) Fachgutachten oder Lektorenprüfung nach Auslandsaufenthalt von wenigstens drei Monaten oder Universitätssprachkursen in einem englischsprachigen Land entsprechend dem Niveau der Tests nach Buchstaben a-j);
- l) mindestens zweijähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang der Bewerbung;
- m) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-k) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang der Bewerbung zurückliegen

(6) ¹In durch Anlage 1 dieser Ordnung näher zu bestimmenden Fachgebieten und Promotionsprogrammen müssen Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, zusätzlich zu beziehungsweise anstelle der Sprachkenntnisse nach Absatz 5 über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Niveau DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der

deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(7) ¹Näheres kann für einzelne Fachgebiete und Promotionsprogramme in Anlage 1 dieser Ordnung geregelt werden. ²Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ³Für Promotionsstudiengänge gelten für die Feststellung der Zugangsberechtigung und das Auswahlverfahren ausschließlich die Bestimmungen der jeweiligen studiengangbezogenen Ordnungen.

§ 5 Antragstellung

(1) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Promotionsprogramm beziehungsweise Annahme als Doktorandin oder Doktorand muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum durch den Graduiertenausschuss festgelegten Termin bei der Universität eingegangen sein. ²Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse einschließlich eines Transcript of Records der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen sowie der deutschen Sprache nach Maßgabe von Anlage 1;
- d) eine Erläuterung des Promotionsvorhabens, einschließlich der Angabe des Fachgebietes, des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation sowie einer Darstellung des medizinischen Bezugs der geplanten Arbeit;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein fachlich eng verwandtes Promotionsvorhaben bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung nach § 4 Abs. 4 Satz 1;

g) eine Versicherung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 nach Maßgabe der Anlage 2.

(3) ¹Zuständig für die Prüfung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls Begutachtung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist der Graduiertenausschuss. ²Dieser stellt die Zugangsberechtigung fest und spricht die Zulassung beziehungsweise Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus.

§ 6 Betreuungsausschuss (Thesis Committee); Doktorandenvereinbarung

(1) ¹Mit der Zulassung zum Promotionsprogramm oder der Annahme als Doktorandin oder Doktorand bestellt der Graduiertenausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden einen Betreuungsausschuss, in dem neben der prüfungsberechtigten Betreuerin oder dem prüfungsberechtigten Betreuer, aufgrund deren oder dessen Betreuungszusage die Zulassung beziehungsweise Annahme erfolgt ist, wenigstens zwei weitere promovierte Personen, darunter wenigstens eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter Mitglied sind. ²Die Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden. ²Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten.

(3) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Doktorandenvereinbarung ab. ²Die Doktorandenvereinbarung muss wenigstens die in Anlage 3 aufgeführten Angaben enthalten; sie soll daneben insbesondere beschreiben, welche Ressourcen der oder dem Promovierenden für sein Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. ³Der Graduiertenausschuss kann weitere Vorgaben zur Ausgestaltung von Doktorandenvereinbarungen erlassen.

(4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden kann der Graduiertenausschuss die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner dau-

ernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist.

§ 7 Art und Umfang des Promotionsstudiums

(1) ¹Im Promotionsstudium haben die Promovierenden ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. ²Ferner sind Studienleistungen im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C), jedoch nicht mehr als 30 C, nach Maßgabe der Anlage 4 erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Forschungsarbeit und die mündliche Promotionsprüfung sollen innerhalb von drei Jahren nach Zulassung abgeschlossen sein.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss während des gesamten Zeitraums nach Absatz 2 eingeschrieben sein.

§ 8 Promotionsprüfung

(1) Die nach § 2 Abs. 1 und 2 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Georg-August-Universität Göttingen als Promotionsstudierende oder als Promotionsstudierender eingeschrieben ist,
 - b) das Promotionsstudium nach § 7 ordnungsgemäß absolviert hat und

- c) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert,
 - ca) dass sie oder er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 - cb) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

(2) Für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang können weitere Voraussetzungen der Zulassung zur Promotionsprüfung bestimmt werden.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist.

(4) ¹Zur Promotionsprüfung wird nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist;
- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet hat oder
- c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- d) Voraussetzungen erfüllt, deretwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnten.

²In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Graduiertenausschuss zu stellen.

(2) ¹Dem Antrag sind wenigstens beizufügen:

- a) mindestens zwei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form,
- b) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 und die Namen der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer,
- c) der Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung,
- d) eine Versicherung gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. c),
- e) ein Vorschlag für die Gutachtenden der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sowie ein mit diesen abgestimmter Terminvorschlag für die mündliche Prüfung; sofern ein solcher Terminvorschlag nicht möglich ist, entscheidet die Promotorin oder der Promotor;
- f) eine Erklärung, ob die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden soll,
- g) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- h) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung.

²Die Dissertation soll nach näherer Bestimmung durch den Graduiertenausschuss auch in elektronischer Form vorgelegt werden.

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der Graduiertenausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

(4) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation ergangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 11 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden mit deutlichem medizinischen Bezug sein. ²Sie soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des Faches selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fach üblicher Form klar darzustellen. ³Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. ²Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

(3) ¹Als Dissertation gilt auch die Vorlage von wenigstens zwei thematisch eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen, die nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen worden sind, unter der Voraussetzung, dass die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer schriftlich bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen (kumulative Dissertation). ²Für wenigstens einen dieser Beiträge muss die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor, Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnen. ³Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ⁴Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. ⁵Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen. ⁶Ferner ist der Dissertation eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit beizufügen. § 10 Abs. 2 Buchst. a) gilt entsprechend.

(4) Für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang kann Näheres bestimmt werden.

§ 12 Veröffentlichung vor Einreichung

Bereits publizierte Ergebnisse können als Teil einer Dissertation eingebracht werden.

§ 13 Begutachtung, Prüfungskommission

(1) ¹Der Graduiertenausschuss bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, die prüfungsberechtigt und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses sind. ²In Ausnahmefällen benennt er weitere Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. ³Wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Medizinischen Fakultät Georg-August-Universität Göttingen sein. ⁴Eine Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission ist aus der Hochschullehrergruppe zu bestellen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Betreuungsausschusses sowie gegebenenfalls weiteren Prüfungsberechtigten. ²Sie hat wenigstens sechs Mitglieder. ³Wenigstens drei Mitglieder müssen über die Prüfungsberechtigung in Fachgebieten der Dissertation verfügen; im Übrigen reicht die Prüfungsberechtigung in einem anderen humanwissenschaftlichen Fachgebiet oder einer Naturwissenschaft aus, soweit die für das Prüfungsverfahren jeweils erforderliche Sachkenntnis gegeben ist. ⁴Die Mitglieder sowie eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender werden durch den Graduiertenausschuss bestellt.

(3) Stimmenthaltung in der Kommission ist unzulässig.

§ 14 Prüfungsberechtigung

(1) ¹Zur prüfungsberechtigten Person können alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen und die Promotionsberechtigung besitzen. ²Die Promotionsberechtigung wird insbesondere durch ein erfolgreiches Habilitationsverfahren oder dadurch nachgewiesen, dass ein dem Habilitationsverfahren oder dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen wurde. ³Voraussetzung für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten ist wenigstens der Nachweis einer abgeschlossenen Promotion. ⁴Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten obliegt dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät. ⁵Für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang kann Näheres bestimmt und die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten auf andere Stellen übertragen werden.

(2) ¹Prüfungsberechtigte dürfen Betreuungszusagen nur erteilen, soweit sie gegenüber dem Graduiertenausschuss den Nachweis über die Anleitung von mindestens drei bereits erfolgreich abgeschlossenen nicht-medizinischen Doktorarbeiten erbracht haben. ²Über Ausnahmen, die aus dem wissenschaftlichen Werdegang und aus der Anleitung von medizinischen Doktorarbeiten, die zu fachlich einschlägigen hochrangigen Publikationen geführt haben, hervorgehen, entscheidet der Graduiertenausschuss mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.

(3) Vom Dienst entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren dürfen längstens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden Betreuungszusagen abgeben und ausschließlich die daran anschließenden und die vor dem Ausscheiden betreuten Promotionsverfahren bis zum Abschluss, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden, betreuen.

(4) ¹Der Graduiertenausschuss kann abweichend von Absatz 1 mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder die auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erteilen, soweit ihre Beteiligung an diesem Promotionsverfahren notwendig (insbesondere im Falle interdisziplinärer Arbeiten) oder förderlich ist. ²Voraussetzung für die Erteilung der Einzelprüfungsberechtigung ist wenigstens der Nachweis einer abgeschlossenen Promotion. ³Einer Prüfungskommission können nicht mehr als zwei Prüfungsberechtigte nach Satz 1 angehören.

§ 15 Annahme oder Ablehnung sowie Bewertung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von vier Wochen nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstellen und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) ¹Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, gilt sie als abgelehnt. ³Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den folgenden Absätzen.

(3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich ein Prädikat zu vergeben.

(4) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation einig, ist sie angenommen oder abgelehnt.

(5) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig, weichen die Prädikate um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder lautet ein Prädikat auf „summa cum laude“, das andere auf „magna cum laude“, entscheidet die Prüfungskommission abschließend auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens über das Prädikat. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

(6) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Die Prüfungskommission setzt das Promotionsverfahren aus, wenn gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und mit einer Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion zu rechnen ist.

(8) ¹Das Studiendekanat teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. ²Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. ³Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 6 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

(9) Für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang kann Näheres bestimmt werden.

§ 16 Auslegung der Gutachten

(1) Nach Eingang der Gutachten, Vorschläge und Benotung (im Folgenden insgesamt: Gutachten) gemäß § 15 Abs. 1 und 3-5 lässt die Promotorin oder der Promotor den Prüfungsberechtigten eine Mitteilung über die eingegangenen Gutachten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur vertraulichen Einsicht in die Gutachten und die Dissertation fest.

(2) ¹Erhebt eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter Einwendungen gegen die Benotung, kann der Graduiertenausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. ²Die Einwände sind schriftlich zu begründen; für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang kann vorgesehen werden, dass die Entscheidung nach Anhörung der oder des Einwendenden zu treffen ist.

(3) Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 17 Aktenexemplar

Wenigstens ein eingereichtes Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Studiendekanats.

§ 18 Form der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation durchgeführt.

(2) ¹Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch oder Englisch. ²Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen; erforderlichenfalls kann die Zusammensetzung der Prüfungskommission geändert werden.

§ 19 Termin der mündlichen Prüfung

¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt das Studiendekanat nach der abschließenden Entscheidung über die Annahme der Dissertation fest. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als 6 Wochen nach der Zulassung zur Promotionsprüfung erfolgen.

§ 20 Disputation

(1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er mit dem Stand der Forschung im Forschungsfeld der Dissertation vertraut ist, über gründliche Fachkenntnisse, auch außerhalb des Forschungsfeldes der Dissertation, verfügt, und wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken, argumentativ darstellen und verteidigen kann.

(2) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 40 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern. ³Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen.

(3) Die Disputation dauert mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

(4) ¹Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen; dabei müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, darunter wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation. ²Die Prüfungskommission kann gestatten, dass im ersten Teil der Disputation Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit an die Kandidatin oder den Kandidaten gerichtet werden.

(5) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Hochschulöffentlichkeit ist über den Termin der Disputation in geeigneter Weise zu informieren.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang kann Näheres bestimmt werden.

§ 21 Einzelnoten und Gesamturteil der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist, und die Note der mündlichen Prüfung.

(2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

²Die Notenwerte können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 vermindert oder (mit Ausnahme der Note rite) erhöht werden.

(3) Die Note der Disputation ist insgesamt festzusetzen.

(4) ¹Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter:

bis einschl. 0,50	summa cum laude,
bis einschl. 1,50	magna cum laude,
bis einschl. 2,50	cum laude,
bis einschl. 3,00	rite.

²Im Falle des § 15 Abs. 5 setzt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten fest.

(5) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Dissertation. ²Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. ³Für die Feststellung der Gesamtnote gilt die Zuordnung des Absatzes 3.

(6) ¹Das Ergebnis der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. ²Auf Antrag erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 22 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei ungenügenden Kenntnissen wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Monaten, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem vergleichbaren Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich.

²Nah Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Doktorandin keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 24 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung hat die Doktorandin oder der Doktorand Auflagen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen. ²Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat auf einem Revisionsschein zu bestätigen, dass die Arbeit den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügt.

(3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbstständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A 4 oder die Veröffentlichung im Internetarchiv der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.

(4) Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform bestimmte Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation nach Maßgabe der Anlage 5 unentgeltlich der Prüfungsverwaltung abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb von einem Jahr nach bestandener mündlicher Prüfung eingereicht werden. ³Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Promotorin oder der Promotor kann die Ablieferungsfrist verlängern, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. ⁵Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(6) ¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 6 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. ³Von diesen Vorschriften kann die Promotorin oder der Promotor Befreiung bewilligen. ⁴Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

(7) ¹Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionsschein (Absatz 2) bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend. ⁴Wird die Dissertation in Teilen gemäß Satz 1 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6.

(8) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der oder des Promovierenden und seiner Erstbetreuerin oder seines Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum ein Mal um weitere sechs Monate verlängert wer-

den. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 Satz 1 eingereicht werden.

§ 25 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Promotions- oder Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare eingereicht, so vollziehen die Dekanin oder der Dekan oder die Promotorin oder der Promotor die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 7) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 8); für in deutscher Sprache ausgefertigte Zeugnisse und Urkunden wird eine amtliche Übersetzung in englischer Sprache ausgestellt. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 24 Abs. 5 S. 1 eingereicht werden, wenn

- a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und
- b) eine Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 8 erfolgt.

²Die Vollziehung der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 24 Abs. 5 S. 1. ³Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ⁴Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben.

(3) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

(4) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

(5) Für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang kann Näheres bestimmt werden.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle einsehen.

§ 27 Täuschung; Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der einen Verstoß gegen die Promotions- beziehungsweise Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(2) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden und der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irri- gerweise als gegeben angenommen worden sind,

- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(3) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(4) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat. ²Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 28 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
2. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden.

²Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 29 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 30 anzuwenden.

§ 29 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1.

(2) ¹Die Medizinische Fakultät bestellt abweichend von § 13 (Bestimmung zur Zusammensetzung der Prüfungskommission) im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten besetzt ist; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 zu regeln. ²Beide Betreuende der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(3) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 18 – 21 statt; von den Bestimmungen der §§ 18 – 21 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 28 Abs.1 Nr. 1 abgewichen werden.

(4) ¹Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung sowie der Programmordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 13 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 30 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 15 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner

übermittelt sie oder er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 31 Gemeinsame Promotionsurkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 32 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Promotions- oder Prüfungsordnungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit es die Bewertung einer Prüfungsentscheidung betrifft.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Dekanin oder der Dekan, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. ²Die Frist wird durch Einlegung beim Studiendekanat der medizinischen Fakultät gewahrt.

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1 Fachgebiete, Promotionsprogramme und Zugangsvoraussetzungen

Fachgebiet des medizinischen Promotionsvorhabens	Fachlich einschlägige Studiengänge	Nachweis der Einschlägigkeit aufgrund von Anrechnungspunkten (C) bei weiteren Studiengängen	Sprache gemäß §3 Abs. (5), (6)
Biophysik, Med. Physik	Physik	<p>Wenigstens 50C aus einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder allgemeinem Ingenieurwesen, Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, biomedizinisches Ingenieurwesen, Biotechnologie, Medizintechnik oder vergleichbaren Studiengängen, darunter</p> <p>Wenigstens 10C Grundlagen der Physik Wenigstens 20C Praktika Wenigstens 10C weitere naturwissenschaftliche oder medizinische Grundlagen, insbesondere Neurowissenschaften</p>	Englisch oder Deutsch
Biologie, Biochemie, Humanbiologie, Neurowissenschaften, Pharmazie, Pharmakologie	Biologie, Biochemie, Pharmazie, Humanbiologie, Neurowissenschaften, Molekulare Biologie und vergleichbare Studiengänge	<p>Wenigstens 50C Biologie oder Biochemie bei weiteren Studiengängen mit deutlichen naturwissenschaftlichen Anteilen wie Agrar- oder Ernährungswissenschaften, darunter</p> <p>wenigstens 20C theoretische Grundlagen wenigstens 20C Praktika</p>	Englisch oder Deutsch
Biomathematik, Biometrie, Biostatistik	Angewandte Statistik, Biomathematik, Biometrie, Biostatistik, Mathematik, Medizinische Statistik, Physik, Statistik und vergleichbare Studiengänge	<p>Wenigstens 50C aus einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder Agrar-, Gesundheits-, Sozial-, Wirtschaftswissenschaften, Epidemiologie, Psychologie, Public Health, darunter</p> <p>wenigstens 24C quantitative Methoden, wenigstens 6C Informatik, wenigstens 6C Computer-Praktika, wenigstens 4C aus Anwendungsgebieten dieser Methodiken (auch statistische Beratung)</p>	Englisch oder Deutsch

Fachgebiet des medizinischen Promotionsvorhabens	Fachlich einschlägige Studiengänge	Nachweis der Einschlägigkeit aufgrund von Anrechnungspunkten (C) bei weiteren Studiengängen	Sprache gemäß §3 Abs. (5), (6)
Epidemiologie	Epidemiologie, Gesundheitswissenschaften, Public Health und vergleichbare Studiengänge sowie Mathematik, Psychologie, Physik	<p>Wenigstens 50C aus einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder Agrar- Ernährungs-, Sozial-, Sportwissenschaften, BWL, Veterinärmedizin, darunter</p> <p>wenigstens 15C quantitativen Methoden wenigstens 4C Informatik oder Datenanalyse wenigstens 12 C Studiendesigns oder Feldarbeit wenigstens 9 C naturwissenschaftliche oder medizinische oder sozialwissenschaftliche Grundlagen</p>	Englisch oder Deutsch
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	Geschichte, (Bio-)Ethik, Philosophie und vergleichbare Studiengänge	<p>Wenigstens 50C aus Theologie oder Psychologie oder einem naturwissenschaftlichen Studiengang, darunter</p> <p>wenigstens 15C qualitative oder quantitative Methoden wenigstens 15C Theorien und Begriffe wenigstens 10C naturwissenschaftliche, medizinische oder ethische Grundlagen</p>	Deutsch oder Englisch
Bioinformatik, Medizininformatik, Neuroinformatik Medizintechnische Informatik	Angewandte Informatik, und vergleichbare Studiengänge	<p>Wenigstens 50C Informatik aus einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang sowie Medizintechnik, darunter</p> <p>wenigstens 15C grundständige Informatik, wenigsten 15C Informatik in einem medizinisch-relevanten Anwendungsbereich (Biologie, Medizin, Neurowissenschaften) wenigstens 10C biologische/medizinische Grundlagen oder Grundlagen der Gesundheitssysteme</p>	Englisch oder Deutsch
Medizindidaktik	Psychologie, Pädagogik		Englisch oder Deutsch

Fachgebiet des medizinischen Promotionsvorhabens	Fachlich einschlägige Studiengänge	Nachweis der Einschlägigkeit aufgrund von Anrechnungspunkten (C) bei weiteren Studiengängen	Sprache gemäß §3 Abs. (5), (6)
Psychiatrie, Medizinische Psychologie	Psychologie, sowie Biologie, Neurowissenschaften sowie Epidemiologie, Gesundheitswissenschaften, Public Health und vergleichbare Studiengänge	<p>Wenigstens 50C aus einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder Linguistik, Pädagogik, Philosophie, Sprach-, Sport-, Sozialwissenschaften, Kunst, Musik, darunter</p> <p>wenigstens 10C quantitative Methoden wenigstens 10C Studien mit Probanden wenigstens 10C Grundlagen der Psychologie und ihrer Anwendungen wenigstens 10C naturwissenschaftliche oder medizinische oder sozialwissenschaftliche Grundlagen</p>	Englisch oder Deutsch
Med. Sportwissenschaften	Sportwissenschaften, Physiotherapie		Englisch oder Deutsch

Anlage 2

Doktorandinnen-oder Doktoranden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema
an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn
Prof..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den

(Ort)

.....

(Unterschrift)

Anlage 3 Muster-Doktorandenvereinbarung

Vereinbarung zur Sicherstellung der fachlichen Betreuung und Beratung im Promotionsverfahren/Promotionsprogramm [TITEL]

zwischen dem Doktoranden / der Doktorandin

mit dem Dissertationsthema

und den Betreuerinnen / Betreuern des Dissertationsprojekts

1. Die Betreuerinnen / Betreuer versichern verbindlich, dass sie die Doktorandin / den Doktoranden betreuen. (Bestimmungen in den Promotions- bzw. Prüfungsordnungen, wonach das Betreuungsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen gelöst werden kann, bleiben hiervon unberührt.)

2. Die Doktorandin / Der Doktorand wird sich unter Nachweis einer Krankenversicherung einschreiben und am Lehrangebot des Promotionsprogramms teilnehmen.

3. Die Doktorandin / Der Doktorand versichert, regelmäßig Rechenschaft über ihren / seinen Arbeitsverlauf abzulegen und die Betreuer / Betreuerinnen unverzüglich über nicht nur unerhebliche neue Aspekte oder Änderungen des Promotionsvorhabens zu unterrichten.

[weitere Vereinbarungen]

Unterschriften

Ort, Datum

Anlage 4 Promotionsstudium

1. Allgemeine Regelungen

a. Umfang des Promotionsstudiums

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 20 Anrechnungspunkten (C) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben, soweit nicht für ein Promotionsprogramm in Nr. 2 oder für einen Promotionsstudiengang in einer studien-gangbezogenen Ordnung etwas anderes geregelt ist.

Ein Anrechnungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit. Abweichungen sind möglich, wenn ein längerer Aufenthalt in einem ausländischen Labor oder ausgedehnte Feldforschung im Ausland vorgesehen ist.

Anrechnungspunkte sind in folgenden Bereichen zu erwerben:

- a) Teilnahme an Spezialvorlesungen, Kolloquien und Seminaren im Umfang von wenigstens 5 C,
- b) Teilnahme an Methodenkursen im Umfang von wenigstens 2 C,
- c) Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von wenigstens 4 C,
- d) Aktive Teilnahme an Fachtagungen im Umfang von wenigstens 2 C,
- e) Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von wenigstens 2 C.

Werden Module absolviert, sind die dem Modul zugewiesenen Anrechnungspunkte verbindlich. In anderen Fällen setzt der Betreuungsausschuss die Anrechnungspunkte fest.

b. Formen des Erwerbs von Anrechnungspunkten

aa. Teilnahme an Spezialvorlesungen, Kolloquien und Seminaren

Es wird erwartet, dass die Promovierenden regelmäßig an Spezialvorlesungen, Kolloquien und/oder Seminaren (z.B. Abteilungs- oder Institutsseminar) teilnehmen. Die regelmäßige Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Umfang wird mit 0,5 C je SWS gewichtet. Aktive Teilnahme an einem Seminar wird mit 2 C pro Semester gewichtet und setzt neben der regelmäßigen Teilnahme eine erfolgreich absolvierte Studienleistung (z.B. Vortrag) voraus. Regelmäßige beziehungsweise aktive Teilnahme sind von der oder dem für das Seminar verantwortlichen Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer zu testieren. Jede Doktorandin und jeder Doktorand muss wenigstens jährlich in Form eines solchen Seminarvortrags über ihre oder seine Forschungsergebnisse berichten.

bb. Teilnahme an Methodenkursen

Die Promovierenden müssen erfolgreich an Methodenkursen teilnehmen, die für das Fachgebiet des Promotionsvorhabens relevant sind. Für einen 2-3 tägigen Methodenkurs wird 1 C vergeben.

Methodenkurse können je nach Fachgebiet wissenschaftstheoretischen oder praktischen Inhalt haben.

cc. Lehr- und Betreuungstätigkeit

Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen wird im Promotionsstudium eine erfolgreiche Beteiligung an nicht-selbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von mindestens 4 C erwartet. Für die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro Semesterwochenstunde (SWS) 1 C vergeben, die Betreuung von Laborrotationen im Umfang von mindestens 6 Wochen und von Bachelorarbeiten wird mit 2 C gewichtet. Darüber hinaus können für die Betreuung einer Diplom- bzw. Masterarbeit 3 C vergeben werden. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

dd. Teilnahme an Fachtagungen

Pro Fachtagung werden bei erfolgreicher Teilnahme (d.h. Posterpräsentation oder Vortrag) 2-3 C (abhängig von der Dauer der Tagung) vergeben. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

ee. Schlüsselkompetenzen

Für die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Universität oder einer der Graduiertenschulen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden, abhängig von der Dauer des Kurses, in angemessenem Umfang Anrechnungspunkte vergeben.

c. Anrechnung von Leistungen

Über die Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen entscheidet der Graduiertenausschuss. Die Anrechnung erfolgt, soweit die anzurechnende Leistung gleichwertig sind, wenn also Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der zu ersetzenden Leistung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung beachtet der Graduiertenausschuss übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).

2. Programmspezifische Regelungen

derzeit keine

Anlage 5 Pflichtexemplare

Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform bestimmte Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unentgeltlich der zuständigen Prüfungsverwaltung abzuliefern (Pflichtexemplare):

- a) drei Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung, wenn die wesentlichen Teile der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden; davon sind mindestens je 10 Sonderdrucke oder Druckkopien als Beleg für die Veröffentlichungen abzuliefern; ist die Arbeit vollständig veröffentlicht, sind nur 10 Sonderdrucke abzuliefern;

oder

- b) drei Exemplare der Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird; zusätzlich sind drei Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern;

oder

- c) ausschließlich drei Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der SUB Göttingen.

Anlage 6 Deckblatt der Dissertation

Vorderseite

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation

zur Erlangung des humanwissenschaftlichen Doktorgrades

in der Medizin

der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

aus (Geburtsort)

Göttingen,

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

Betreuungsausschuss

Erstbetreuer/in:

(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Weitere Betreuer/innen:

(Namen, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....

(Namen, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission

.....

(Namen, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Tag der mündlichen Prüfung:

(Datum)

* Die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation sind als solche kenntlich zu machen.

Anlage 7 Prüfungszeugnis

Georg-August-Universität Göttingen
Medizinische Fakultät

Zeugnis über die Doktorprüfung
der Humanwissenschaften in der Medizin

Herr/Frau geboren am in.....
hat die Doktorprüfung gemäß der [Bezeichnung der Programmordnung]
vom mit dem Gesamturteil
am.....bestanden.

Leistungen im Promotionsstudium:

	Credits
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Thema der Dissertation:

Note der Dissertation:

Note der Disputation:

Göttingen, den

Die Dekanin oder der Dekan

Anlage 8 Promotionsurkunde

Die oder der Promovierte erhält genau eine Urkunde nach Maßgabe der folgenden Muster, abhängig davon, ob der Grad eines „Dr. sc. hum.“ oder eines „Ph.D.“ erworben wurde.

Wird der Grad eines „Dr. sc. hum.“ vergeben, so ist die Urkunde deutschsprachig; im Falle der Vergabe des Grades „Ph.D.“ kann die oder der Promovierte wählen, ob die Urkunde deutsch- oder englischsprachig ausgegeben werden soll.

Wird eine deutschsprachige Urkunde ausgegeben, so erhält die oder der Promovierte ferner eine englischsprachige Urkundenübersetzung („official translation“).

Anlage 8a Urkundenmuster (Dr. sc. hum.)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch die Medizinische Fakultät
unter der Dekanin/dem Dekan
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
[ggf. im Promotionsprogramm/Promotionsstudiengang „Titel“]

durch die mit dem Prädikat „ “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ “ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Es wird das Gesamtprädikat „ “ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Medizinischen Fakultät

Anlage 8b Urkundenmuster (Ph.D.; deutschsprachig)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch die Medizinische Fakultät
unter der Dekanin/dem Dekan
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad einer/eines „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
[ggf. im Promotionsprogramm/Promotionsstudiengang „Titel“]

durch die mit dem Prädikat „ “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ “ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Es wird das Gesamtprädikat „ “ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Medizinischen Fakultät

Anlage 8c Urkundenmuster (Ph.D.; englischsprachig)

Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)

under the President
Professor

through the Medical Faculty
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
[according to the regulations of the doctoral programme

" "]

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

entitled

" "

with grade " "

and thesis defence (Disputation) with grade " ", dated

she/he is awarded the overall grade " "

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of the Medical Faculty
